



Reglement für Ehrungen für besondere Leistungen aus Sport, Kultur und Gesellschaft

Rechtliche Grundlage Gestützt auf das Organisationsreglement erlässt der Gemeinderat dieses Reglement.

Grundsätzliches

Idee **Art. 1**
Alljährlich oder nach Bedarf, ehrt der Gemeinderat Personen, Mannschaften oder Gruppen oder Einzelpersonen aus einer Mannschaft oder einer Gruppe aus den folgenden Sparten:

- Sport
- Kultur / Kunst
- Gesellschaftliches

Finanzierung **Art. 2**
Die Finanzierung erfolgt aus dem allgemeinen Finanzhaushalt. Für die Ehrungen und den Ehrungsanlasses werden maximal 4'000 Franken jährlich aufgewendet. Der Betrag ist zu budgetieren.

Organisation **Art. 3**
Die Auswahl der zu Ehrenden erfolgt durch einen Ausschuss der Bildungs- und Kulturkommission.

Berechtigte

Grundsatz **Art. 4**
¹ Zur Ehrung zugelassen sind alle Personen, die in der Gemeinde Lauterbrunnen wohnhaft sind oder waren und noch immer mit der Gemeinde verbunden sind.

² Zur Ehrung zugelassen sind weiter juristische Personen, mit Sitz in der Gemeinde Lauterbrunnen, oder eine Mannschaft oder Gruppe dieser juristischen Person.

³ Eine Mannschaft oder Gruppe ohne Sitz in Lauterbrunnen kann geehrt werden, wenn mindestens zwei Mitglieder der Mannschaft oder Gruppe in der Gemeinde Lauterbrunnen Wohnsitz haben.

Anerkannte Leistung **Art. 5**
Es können nur bereits erbrachte Leistungen anerkannt werden. Als anerkannte Leistung gilt auch die Idee zu einem Projekt, das allenfalls durch andere erfolgreich umgesetzt worden ist.

Sparten **Art. 6**
¹ Die zu Ehrenden müssen in den Sparten Sport, Kunst, Kultur oder Gesellschaftliches tätig sein.



Beispiele:

- Erfolgreiche Sportlerinnen und Sportler
- Persönlichkeiten aus dem kulturellen Bereich
- Mitbürgerinnen und Mitbürger, die sich für das Wohl der Gemeinde in besonderem Masse einsetzen oder eingesetzt haben
- Erfolgreiche Teilnehmende an Berufswettkämpfen gem. Art. 8

² Die einzelnen Sparten müssen nicht alternierend berücksichtigt werden.

³ Pro Jahr kann mehr als eine Sparte berücksichtigt werden.

Kriterien

Art. 7

Grundsatz Um am Auswahlverfahren teilnehmen zu können, müssen folgende Kriterien erfüllt sein:

- a) Ehrenamtlichkeit
- b) Fristgerechte und vollständige schriftliche Anmeldung
- d) Begründete und dokumentierte Leistung und Berechtigung nach Artikel 6.

Art. 8

Beurteilungskriterien ¹ Sportlerinnen und Sportler:

- Teilnahme an Weltmeisterschaften und Olympischen Spielen.
- 1 – 8. Rang an internationalen Einzel- oder Mannschaftsmeisterschaften.
- 1 – 3. Rang an nationalen Einzel- oder Mannschaftsmeisterschaften
- 1. Rang an Berner Kantonalen Einzel- oder Mannschaftsmeisterschaften

² Personen aus dem kulturellen Bereich:

- Persönlichkeiten, die sich im kulturellen Bereich durch besondere und anerkannte Leistungen verdient gemacht haben.

³ Persönlichkeiten mit gesellschaftlichem Einsatz:

- Personen, die sich in besonderem Masse uneigennützig in den Dienst der Allgemeinheit stellen oder gestellt haben.

⁴ Teilnehmende an Berufswettkämpfen:

- bis zum 8. Rang an Berufsweltmeisterschaften oder der Berufsolympiade.
- bis zum 3. Rang an internationalen oder nationalen Einzel- oder Mannschafts Berufswettkämpfen.

Bewerbungs- /Anmeldeverfahren

Art. 9

Grundsatz

¹ Die Ehrungen werden jährlich am Ende des ersten Quartals im Anzeiger ausgeschrieben und auf der Homepage der Gemeinde veröffentlicht. Zu



einem späteren Zeitpunkt wird das Datum des Ehrungsanlasses publiziert.

² Vorschläge für Ehrungen können von natürlichen oder juristischen Personen eingereicht werden. Sie müssen rechtsgültig unterzeichnet und fristgerecht bei der Gemeinde eintreffen. Fremdbewerbungen sind zulässig mit dem Einverständnis der angemeldeten Person.

³ Die Gemeinde sucht nicht aktiv nach zu ehrenden Personen.

Art. 10

Prüfung

Der Ausschuss der Bildungs- und Kulturkommission (gem. Art. 3) prüft die eingegangenen Bewerbungen auf die Erfüllung der Berechtigung und der Kriterien nach Artikel 5 bis 9. Wer die Kriterien nicht erfüllt, scheidet aus der Wahl aus.

Nomination

Art. 11

Bezeichnung der zu Ehrenden

¹ Die Bildungs- und Kulturkommission schlägt dem Gemeinderat die zu ehrenden Personen vor. Der Gemeinderat entscheidet abschliessend, wer geehrt wird.

² Es besteht kein Anspruch auf eine Ehrung oder einen Preis.

³ Der Gemeinderat ist nicht gezwungen eine Ehrung vorzunehmen, auch wenn Bewerbungen vorliegen, welche die Kriterien erfüllen.

Preise und Preisverleihungen

Art. 12

Auszeichnung

Die ausgewählten Leistungen werden mit einem Anerkennungspreis gewürdigt.

Art. 13

Anerkennungspreis

Der Anerkennungspreis setzt sich zusammen aus einer Urkunde und einer Naturalgabe, bspw. in Form von Blumen, Nahrungsmittelkorb etc.

Art. 14

Anzahl

¹ Ehrungen können, müssen aber nicht jährlich durchgeführt werden.

² Es ist zulässig, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Finanzmittel, mehrere Anerkennungspreise pro Jahr und Bereich nach Artikel 1 zu vergeben. ¹⁾

Art. 15

Anlass

¹ Die Preisverleihung findet jährlich oder nach Bedarf im Rahmen eines öffentlichen Anlasses statt.

² Ein/e Moderator/in führt durch den Anlass und wenn möglich hat jeder Geehrte einen Laudator.

¹⁾ GR-Beschluss vom 10.01.2022



³ Die Organisation des Anlasses erfolgt durch den Ausschuss der Bildungs- und Kulturkommission.

Medieninformation

Art. 16

¹ Der Gemeinderat informiert die Medien.

² Die bei der Gemeindeschreiberei Lauterbrunnen angemeldeten Medien sind gleich zu behandeln.

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 17

Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2021 in Kraft.

Genehmigungsvermerk

Dieses Reglement wurde vom Gemeinderat am 6. April 2020 beschlossen.

Lauterbrunnen, 6. April 2020

Einwohnergemeinde Lauterbrunnen

Der Präsident Der Sekretär

sig. M. Stäger sig. T. Graf

Der Einsetzungsbeschluss wurde im Anzeiger vom 27.08.2020 unter dem Hinweis auf die Möglichkeit, das Referendum dagegen zu ergreifen, publiziert. Das Referendum wurde nicht ergriffen.

Lauterbrunnen, 5. Oktober 2020

Der Gemeindeschreiber:

sig. T. Graf



Änderungen

10.01.2022 R Gemeinderatsbeschluss vom 10.01.2022, Anpassung von Artikel 14 Abs. 2.
Inkraftsetzung per 11.01.2022.